

1. Schulgelände

Zum Schulgelände gehört der Platz östlich der Schulgebäude bis zur Weinsteige. Begrenzung nach Norden ist die nördliche Fluchtlinie des Grundschulgebäudes, nach Süden die südliche Fluchtlinie des Südbaus.

Der Zugang zur Großsporthalle erfolgt über die Fußgängerunterführung, der Zugang zur Gymnastikhalle bzw. zur TSV-Halle und dem Sportplatz erfolgt über die Treppe nach den Fahrradständern.

Nicht zum Schulgelände gehört der Kinderspielplatz. Schülerinnen und Schüler, die dort verunglücken, können keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen.

Während der Unterrichts- und Pausenzeiten darf das Schulgelände nur nach vorheriger Absprache mit einem verantwortlichen Lehrer verlassen werden.

2. Pausenhof

Der Pausenhof wird begrenzt:

- Durch die Palisaden des „kleinen Pausenhofs“ östlich des Grundschulgebäudes, die Abschränkung der Busschleife und die Hecken nördlich und östlich der Wiese hinter der Busschleife. Die Wiese ist nur bei trockener Witterung nutzbar. Der „kleine Pausenhof“ ist den Grundschülerinnen und Grundschülern vorbehalten.
- Durch eine Markierung auf dem Fuß- und Radweg auf der Höhe des Verbindungswegs zur Busschleife.
- Durch die östliche Fluchtlinie des Südbaus bis zu den Befestigungssteinen in Richtung Sportplatz, die Oberkante der Treppe zum Sportplatz und den Rand der befestigten Fläche östlich der Fahrradständer. Die Wiese östlich des Südbaus kann bei trockener Witterung genutzt werden.
- Durch eine Markierung: Ecke Biologievorbereitung – Westbau. Dieser Pausenhof ist den Schülerinnen und Schülern, die im Westbau unterrichtet werden, vorbehalten.

Nicht zum Pausenhof gehören:

- Die Böschungen südlich des Fuß- und Radweges;
- Der Fuß- und Radweg nach der Markierung;
- Die Freifläche und der Parkplatz vor der Gaststätte „Weinsteige“;
- Der Platz vor der Großsporthalle.

Kleinspielfeld:

Der Zugang zum Kleinspielfeld erfolgt über die Treppe aus Richtung des Fahrradständers und durch die Fußgängerunterführung des Radweges. Dieser Zugang ist durch eine Markierung nach Osten abgegrenzt.

Das Kleinspielfeld darf nur in der großen Pause von 9.55 bis 10.15 Uhr genutzt werden. Ausnahmen müssen mit einem Lehrer/einer Lehrerin abgesprochen werden.

3. **Die Aufsichtspflicht** der Aufsichtslehrkräfte beginnt um 7.15 Uhr (13.50 Uhr). 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn werden die Schülerinnen und Schüler in die Klassen- und Fachräume geschickt. Während der Unterrichtszeit, in den Fünf-Minutenpausen und von 11.50 - 12.00 Uhr machen die Aufsichtslehrerinnen/Aufsichtslehrer Stichproben in den Schulgebäuden.
4. **Gegenstände**, die nicht für den Schulbetrieb benötigt werden oder die körperliche Sicherheit gefährden können, dürfen nicht in die Schule gebracht werden (z.B. Messer, Feuerzeuge etc. ...). Handys sind bei Betreten des Schulgeländes auszuschalten.
5. Wenn **Handys** den Schulbetrieb stören, muss die Schülerin/der Schüler mit Konsequenzen rechnen.
6. Die **Einrichtungsgegenstände** und die gärtnerischen Anlagen der Schule, sowie die der Schule gehörenden Bücher und Geräte, sind pfleglich zu behandeln. Wände dürfen nicht unerlaubt beschrieben und beschmiert werden. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass Bilder und anderer Schmuck des Hauses, der von Schülerinnen und Schülern gefertigt und angebracht wird, nicht von Mitschülerinnen oder Mitschülern abgerissen oder beschädigt wird. Bei mutwilligen Beschädigungen muss Ersatz geleistet werden, je nach Fall ist mit einer Strafe zu rechnen.
7. Das **Lärmen, Spielen und Rennen** in den Klassenzimmern und Fluren, im Treppenhaus und in der Aula muss unterbleiben. Das Rutschen auf den Geländern und das Übersteigen der Brüstung von der Aula zu den Technikräumen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Hinauslehnen aus den Fenstern.

8. In den Gebäuden West und Süd und dem Grundschulgebäude dürfen sich nur Haupt-schülerinnen und Hauptschüler, deren Klassenzimmer sich dort befinden, aufhalten. **Computerräume und alle anderen Fachräume** werden nur unter Aufsicht einer Lehre-rin/eines Lehrers aufgesucht.
9. Zu Beginn der **großen Pause** begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Pausenhof. Die jeweilige Pausenaufsicht vergewissert sich, dass alle Schüle-rinnen und Schüler das Klassenzimmer verlassen haben. Der Übergang in die Fachräume geschieht erst nach der Pause. Der Wechsel zu den Sporthallen erfolgt in den Fünfminu-tenpausen bzw. zum Ende der großen Pausen.
Zum Verkauf in der Aula stellen sich die Schülerinnen und Schüler geordnet auf, damit eine rasche und reibungslose Abwicklung möglich ist. Bei ungünstiger Witterung (Regen und Schneefall) dürfen sich die Schülerinnen und Schüler während der großen Pause in der Eingangshalle aufhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Aufsicht führende Lehr-kraft. In diesem Fall kann auch im Eingangsbereich der Grundschule und des Südbaus beaufsichtigt werden.
Am Ende der großen Pause betreten die Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Gong die Schulgebäude und gehen in die Klassenräume. Sie sind angehalten, dies ruhig, ohne zu drängeln und unter Rücksichtnahme auf die anderen Schülerinnen und Schüler zu tun.
10. Auf dem **Pausenhof** müssen gefährliche Spiele und Rücksichtslosigkeiten unterbleiben. Leere Dosen und Tüten gehören, wie alle anderen Abfälle, in die bereit gestellten Behäl-ter. Während der Unterrichtszeit sind die Plätze vor dem Musikraum bis einschließlich der Treppen und unmittelbar vor den Fenstern des Zimmers O 1 und den Fenstern des Süd-baus keine Aufenthaltsorte. Im Winter ist Schneeballwerfen und Schleifen auf dem ge-samten Schulgelände untersagt.
11. **Rauchen** und das Mitbringen von **alkoholischen** Getränken sind untersagt. (Dies gilt für das Schulhaus und das Schulgelände).
12. Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer sorgt für einen Ordnungsdienst in ihrer/ seiner Klasse, der u.a. darauf achtet, dass die Klassenzimmer gelüftet werden und dass beim Klassenzimmerwechsel der Raum sauber verlassen wird.
13. In der Aula dürfen sich vor und nach dem Unterricht in der Regel nur auswärtig Schüle-rinnen und Schüler aufhalten, in Hohlstunden auch Güglinger Schülerinnen und Schüler. Für diese Stunden sind durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer je nach Bedarf aufsichtführende Schülerinnen und Schüler zu benennen. Ständiges Wechseln zwischen draußen und drinnen soll vermieden werden.
14. Lehrerinnen, Lehrer, Hausmeister, Schülerinnen und Schüler sollen im Schulbereich auf-tretende Gefahrenstellen sogleich der Schulleitung bzw. der/dem Sicherheitsbeauftragten melden.
15. Jacken und Mäntel gehören grundsätzlich an die Garderobenhaken und nicht ins Klas-senzimmer.
16. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und können dort auch wieder abgeholt werden.
17. Nach Unterrichtsschluss sollen die Güglinger Schülerinnen und Schüler das Schulgelän-de unverzüglich verlassen. Die auswärtigen Schülerinnen und Schüler haben grundsätz-lich hinter den Abschränkungen zu warten, bis der Bus hält.
18. Aus der Schulbesuchsverordnung wird sinngemäß übernommen:
Schulversäumnisse durch Krankheit sind der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mög-lichst rasch schriftlich oder persönlich (in Ausnahmefällen auch telefonisch) zur Kenntnis zur bringen. Spätestens am 3. Tag ist bei persönlicher oder telefonischer Meldung eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Bei anderen begründeten Versäumnissen (z.B. Familienfeiern) ist die Erlaubnis vorher bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer (bis zu 2 Tagen) oder beim Schulleiter einzuholen.

Gemeinsam sorgen Lehrerinnen und Lehrer, Hausmeister, Schülerinnen und Schüler und Eltern für die Einhaltung der Ordnung. Jede Lehrerin/ jeder Lehrer macht in erster Linie ihre/seine Klasse mit der Schul- und Hausordnung vertraut (Vermerk im Klassenbuch) und achtet auf deren Einhaltung. Jedoch fühlt sich jeder Lehrer/jede Lehrerin auch bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern anderer Klassen für diese Ordnung verantwortlich. Lehrerinnen, Lehrer und Hausmeister sind berechtigt, entsprechende Anweisungen zu geben.